

Teltower Kreisblatt



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Aboarementspreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Poste
in der Credita-Bücherei u.
folge
in sämtlichen Annoncen-Büros
und den Theatern im Lande.

No. 100.

Berlin, den 13. December 1873.

18. Jahrg.

Amthliche S.

In der am 11. v. M. stattgehabten Sitzung des nach Vorchrist der neuen Kreisordnung gebildeten Kreistages gelangten die folgenden Gegenstände zur Erledigung:

- I. Feststellung einer Geschäftsordnung für den Kreistag.
- II. Prüfung der Kreistags-Wahlen. Dieselben sind sämmtlich für gültig erklärt worden.
- III. Das Project der Amtsbezirks-Abgrenzungen. Der Kreistag genehmigte dies Project im Wesentlichen, so wie dasselbe nach Anhörung der Bevölkerungen und vorgenommener Revision Seitens des Königlichen Regierungs-Präsidii durch den Kreislandrat aufgestellt war.
- IV. Ermittelung der für die Umtwickelten Posten von Seiten des Kreistages in Vorschlag zu bringende Persönlichkeiten.

Diese Ermittelung soll durch den Kreis-Ausschuß vorgenommen werden.

- V Normirung der den Kreisausschusmitgliedern nach § 169 der Kreisordnung für ihre baaren Auslagen zu gewährenden Entschädigungen,

Es wurden den Kreisausschusmitgliedern Lägeoder in Höhe von 3 Thalern und Reisekosten bewilligt.

- VI. Wahl des Kreisausschusses. Zu Mitgliedern desselben für die nächsten sechs Jahre wurden gewählt die Herren

v. d. Knecht-Zühnsdorf,
v. Hake-Klein-Machnow,
Kiepert-Marienfelde,
Paschwitz-Mariendorf,
Heurig-Bosse,

Dunkel-Tempelhof.

- VII. Wahl zweier Kreis-Deputirten.

Es wurden zu Kreisdeputirten für die nächsten 6 Jahre wieder gewählt die Herren v. d. Knecht-Zühnsdorf und v. Hake-Klein-Machnow.

Berlin, den 10. Dezember 1873.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

act. Prinz Handjery.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai d. J. durch Erlass vom 12. October er. genehmigt, daß für die nachbenannten Dominien und kleineren Gemeinden

Albrechtsheerofen.

Groß-Beuthen.

Charlottenburger Etabl.

Dahlem.

Diepersee.

Eggendorf.

Fahlhorst.

Friedrichshof.

Gößen.

Grünau.

Grünau (Bahnhof).

Grunewald.

Lohmühle.	
Mittelmühle.	
Neuemühle.	
Neubrück.	
Osdorf.	
Madeland.	
Muhleben.	
Schmöckwitzwerder.	
Schönfeld, Dominium.	
Semmeltei.	
Spandauer Etablissement.	
Spand. Forst-Gebilij.	

Hammer.
Heinersdorf.
Kiez bei Gröben.
Alt-Landsjägerhaus.
Löpten.
Löwenbruch.
Klein-Machnow.
Mahlow.
Funkemühle.
Hohemühle.

Stakow.
Stakower Mühle.
Leupig Schloß.
Treptow.
Werben.
Wolziger Mühle.
Wusterhausen Dom.
Klein-Ziehen.
Haus Bössen.
Belleue.

vom 1. Januar 1874 ab versuchswise eine dreimonatliche — d. h. im Sinne des Gesetzes im dritten Quartalsmonate erfolgende — Erhebung der directen Staatssteuern (mit Ausich u. der classifizierten Einkommensteuer und der Gewerbesteuer aus Klasse A. I.) widerruflich und unter der ausdrücklichen Bedingung einzuführt werde, daß die Abfuhrung der Steuern von den betreffenden Gutsbesitzern, resp. Gemeinde-Erbebern an die Königliche Kreisstraße in den Laaten vom 10. bis spätestens dem 15. des dritten Quartalsmonats zu erfolgen hat.

Indem ich den betreffenden Steuerpflichtigen resp. Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und den betreffenden Gemeinde-Borständen von der vorbezeichneten verbindlichen Einrichtung Kenntnis gebe, bemerke ich, daß dieselbe wesentlich mit zur Einführung der Steuerpflichtigen zu treffen ist und deshalb erwartet werden darf, daß die Steuerpflichtigen sich die pünktliche Einrichtung der Steuern anzeigen sein lassen, und daß demnächst die Abfuhrung der eingearbeiteten Steuerbeträge Seitens der dazw. Verpflichteten jederzeit zu den festgesetzten Terminten an die Königliche Kreis-Kasse erfolgen werde. Falls diese Erwartung nicht entsprochen werden sollte, wird auf die den Bevölkerungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen obliegende Verpflichtung zur monatlichen Einrichtung beziehungsweise Erhebung der Steuern unfehlbar wieder zurückgegangen werden müssen.

Hinsichts der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer der Klasse A. I. wird durch vorberechnete Einrichtung nichts geändert; diese Steuern sind nach wie vor monatlich oder nach Wahl der Steuernden für einen beliebigen Zeitraum, aber stets pränumerando, bis zum 8. jeden Monats zur Kreis-Kasse abzuführen.

Zum Schlus mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Gemeinde-Borstände für Ausfälle, welche durch mangelhafte Controle abziehender Steuerpflichtigen entstehen könnten, verantwortlich sind und solche event. zu erlösen haben werden.

Berlin, den 5. December 1873.

Der Königl. Landrat des Teltowschen Kreises.

Prinz Handjery.

Berlin, den 8. December 1873.

Die Bureau der Abtheilung des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium unter der Firma:

- 1) Königl. Polizei-Präsidium Abtheilung (VI) für Überretungen,
- 2) Königl. Polizei-Präsidium Executions-Amt,

Berlin, den 29. November 1873.

Bekanntmachung.

Einführung des neuen Porto-Tarifs für Packet- und Werthsendungen.

Am 1. Januar 1874 tritt der neue Porto-Tarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pd.) einschließlich beträgt: auf Entferungen bis 10 Meilen 2½ Sgr., auf alle weiteren Entferungen 5 Sgr.; bei Packeten über 5 Kilogramm für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze, und für jedes weitere Kilogramm ½ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entferungen bis 10 Meilen 2 Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: ½ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Thell von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche zu irgend einer Dimension 1½ Meter überschreiten, oder welche in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen ½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Beladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Krörde mit Pfählen und Gesträuchen, Haushalteien oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbschlüsse (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird im Nichtfrankirungsfalle das Porto um 1 Sgr. erhöht.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, die Frankirung die Regel bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Sicherheit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit freiem air sen frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesamten Deutschen Verkehr des Reichs-Postgebietes und findet auch auf die Sendungen nach